

Pflichten bezieht, stets auch nur in bezug auf ein konkret *bestimmtes Handeln* existieren und gesellschaftswirksam realisiert werden.<sup>36</sup> Deshalb muß auch die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit durch das sozialistische Strafgesetz stets auf ein konkret bestimmtes Handeln bezogen und an diesem gemessen werden, um ebenso konkret (d. h. zum positiven Handeln anleitend und überzeugend) den Rechtsverletzer zur Erkenntnis und Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu führen und zugleich zur Erhöhung des sozialistischen Verantwortungsbewußtseins aller Gesellschaftsmitglieder wirksam beizutragen. In unserem sozialistischen Strafrecht muß somit konsequent das *Tatprinzip* durchgeführt und dessen Bedeutung für die gesellschaftlich erzieherische Wirksamkeit unseres Strafrechts herausgearbeitet werden. Vor allem ist mit der Herausarbeitung des Tatprinzips im Strafgesetzbuch — so unter anderem bei den Strafzumessungsgründen durch eine exakte Gestaltung der Wechselbeziehung der subjektiven *und* objektiven Tatseite in den Straftatbeständen — zu gewährleisten, daß weder die Möglichkeiten und Wege der gesellschaftlichen Erziehung eines Täters noch die seine Verantwortlichkeit umfassenden Gründe *einseitig* oder gar von der konkreten Tat überhaupt *losgelöst* aus subjektiven Momenten seiner Persönlichkeitsentwicklung, aus den für seine Erziehung günstigen oder ungünstigen Verhältnissen im Arbeits- und Lebenskreis des Täters oder ähnlichen Faktoren hergeleitet werden. Denn mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß stets — soll sie individuell und gesellschaftlich erziehend wirken — eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß der Rechtsbrecher für eine konkrete von ihm verschuldete und zu vertretende Tat einzustehen hat.

Das Tatprinzip des sozialistischen Strafrechts hat nichts gemein mit

---

36. Es ist eine Lebenserfahrung, daß ganz generelle Pflichten auf allgemeines Wohlergehen meist „platonisch“ bleiben, weil sie keine wirkliche Anleitung zum Handeln sind. Demgegenüber stützt sich unsere These vor allem auf die große, ideologisch revolutionierende Rolle der von der Partei der Arbeiterklasse ausgearbeiteten Grundsätze der sozialistischen Ethik und Moral, die einen großen Einfluß auf die Herausbildung der Eigenschaften des neuen Menschen unserer sozialistischen Zeit ausgeübt haben und weiter ausüben. Auch der gegenwärtige Kampf der Partei für die Durchsetzung klar umrissener Verantwortlichkeiten (Pflichten, Vollmachten) im Bereiche der sozialistischen Volkswirtschaft, dessen Notwendigkeit insbesondere auf dem 5. Plenum des ZK der SED durch Walter Ulbricht wissenschaftlich begründet wurde, zeigt die Berechtigung unserer These.